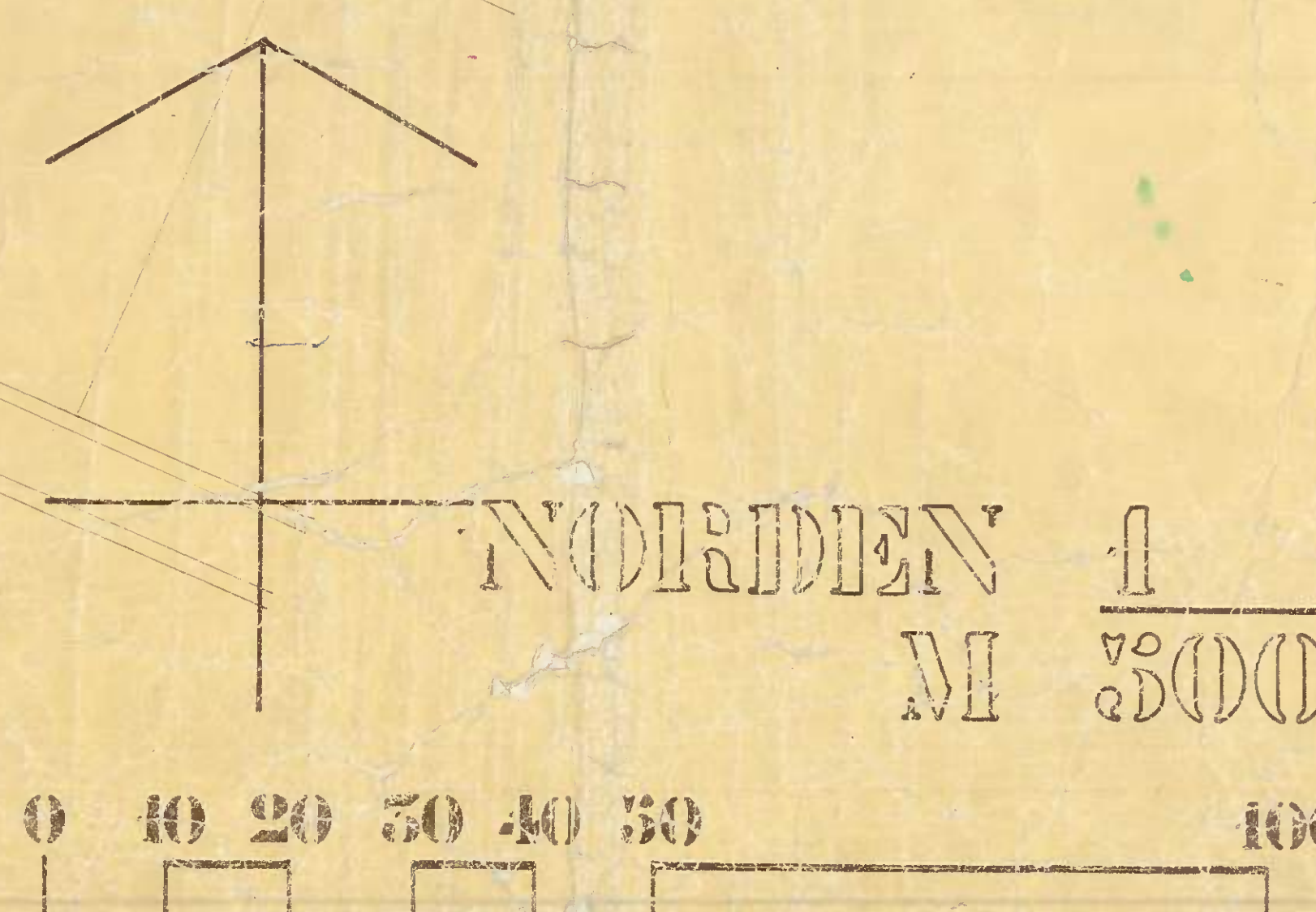




AUFSTELLUNG

"RAUCHENBERG III" GEMEINDEINTEIL GEMARKUNG
BREMEN, FLUR 1 (1), KRS 1001

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH DIN 18003, SEPTEMBER 1968.

111 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSNUMMER
133 HOCHLINIE

FESTSETZUNGEN.
RECHTSGRUNDLAGE.
Auf Grund des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.3.69 (GV. N.W.S. 35/69, V. N.W. 2020), der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.4.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Bauabzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.69 (GV. N.W. 22/69, V. N.W. 2276) in Verbindung mit §103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.1.70 (GV. N.W.S. 232) hat die Gemeinde Ende diesen Plan am 25.10.1972 § 9 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

BEGRENZUNG DES GELTUNGSGEBIRECHES DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG BauNVO vom 29.11.1968.

WR REINES WOHNGEBIET §3 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude.
Die Ausnahmen gemäß §3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BauNVO vom 29.11.1968.
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gemäß §173 BauNVO durch die festgelegte Grundflächen- und Geschosflächenzahl bestimmt, soweit keine Einschränkung durch die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche erfolgt ist.
0,9 GESCHOSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN BauNVO vom 29.11.1968.
g NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE §23 BauNVO
Die Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 11.12.69 über die bauliche und Abstandsflächen in Verbindung mit der oben festgesetzten maximalen Grundflächenzahl ergeben die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche.
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenflächen nach §14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig: Lichtschutzeinlagen, Schutzmauern, Schwindelecken und ähnliche Anlagen sind zulässig.

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN F.D. GEMEINDEBEDARF.
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
KINDERGARTEN

VERKEHRSLÄCHEN.
VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
GHEWEG
PARKSTREIFEN
FAHRRADSTRAßE
PARKSTREIFEN
RADIUS
MASSZAHLE
LICHTWINKEL
MÜLLERTONNENPLATZ
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN.
GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ
ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME (nicht zwingend)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTLEGUNGEN.
FLÄCHE FÜR STELLPLATZ
Bei einer getrennten Grundstücksteilung sind die Flächen für den notwendigen Verkehr plangerecht anzuordnen.
GARAGE
Weitere Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.
Bei Anordnung im Bauwisch ist die Flanderstellung zwingend. Bei einer anderen Grundstücksteilung sind die Garagen plangerecht anzuordnen.
Kellergaragen sind nicht zulässig.
GARAGENZUFABRT
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE "SCHUTZFLÄCHE"
Schwimmbadcken und ähnliche Anlagen sind in der Schutzfläche nicht zulässig.

GESTALTUNGSSATZUNGSVORSCHRIFTEN.
VERBODLICHE EINFRIEDRUNG §11 GHEWEG
Die Einfriedung ist mit einer oder zweifacher Neigung mit 25-30° und mit fester Deckung auszubilden.
FLACHDACH
Dachflächen sind mit Kieselschüttung zu versehen oder in der Farbgebung entsprechend zu halten. Alle freistehenden Garagen sind mit flachen Dächern auszuführen.
Dachentfernungen und Stellplätze sind mit Stützpfählen oder als befahrbare Rasenflächen auszubilden.
Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Dornen und Stachelzäune bis zu einer Höhe von 75 cm verwendet werden. Die dargestellten Stellplatzanlagen sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar.
Bauwerke, die näher als 100 cm an der Waldgrenze stehen, müssen für die Feuerstellen mit sicheren Funkenfängen versehen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE GEBÄUDEFORM
GEPLANTE GEBÄUDELÄNGE
GARAGE AUF STANDORTHOHE INNERSEITE DES HAUSBAUGEBIETS
SCHUTZANLAGE: GDF, FRIEDMAIER

FD geändert
Satzung
29.03.1992

MEINDE
2
KRS

→ Gemäß §17(5) BauNVO ist hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse folgende Ausnahme möglich:
Die ein- oder zweigeschossigen Gebäude im westlichen Planbereich sind - bei entsprechender Gefäll-
neigung talseitig zweigeschossig zulässig, wenn die Geschosflächenzahl nicht über-
schritten wird.

DIE PLANUNTERTLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOET, DEN 22.04.1991

KREISSLÄUFUNGSGRUNDRISS RAT



DIESER PLAN IST GEMÄSS §2 (1) DES BUNDESAUFGESETZES DURCH BESCHLUSS
DES RATES DER GEMEINDE ENSE VOM 18.12.1970 AUFGESTELLT WORDEN.

ENSEN, FN. 18.4.1920.....
Putz *Waller-Lumpenberg* *Neckernitz*
 BÜRGERMEISTER RATHSMITGLIED SCHREIBER

ENG, DEN 10. April 1971
Herrn
GEMEINDE DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER GEMEINDE
ENSE AM ... 5. 10. 1971, M. 9. 12. 1971, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

[illegible]

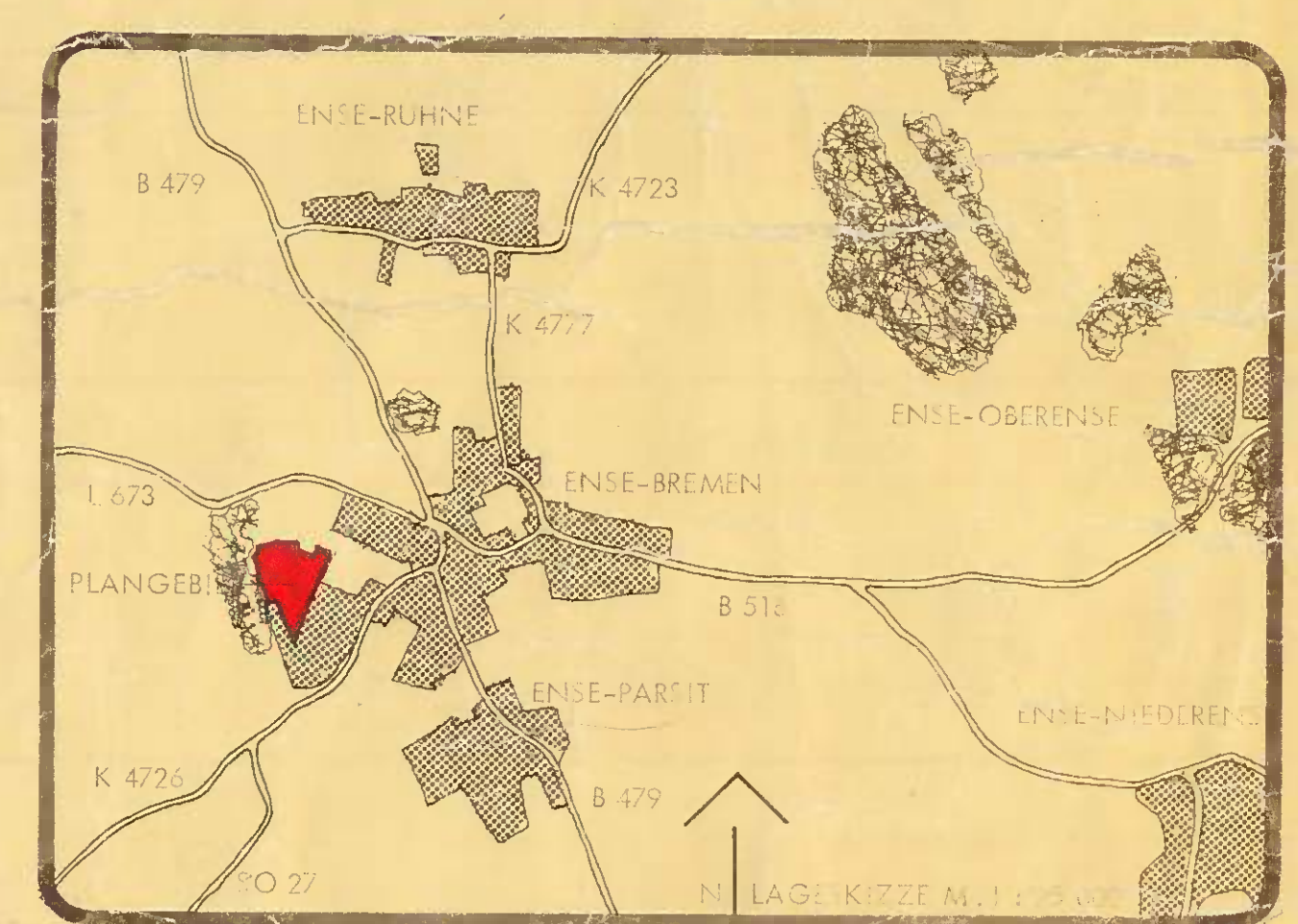
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM
28.10.71 AZ 34.3.1-54-143/71 GENEHMIGT WORDEN.

Extragier... 9.11.71
VERURTEILUNGSPRÄSIDENT
D. J. Neugebauer

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
UND ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS DEM BUNDEBAUGES. § 12
IST AM 12.1.1922 ERFOLGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 13.1.1972 RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.

Moscow



BEERBAUUNGSPLAN
RAUSCHENBERG 5